

99015005001000, 99015005001000

Zustimmung zur Kündigung schwerbehinderter Menschen Erteilung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102042221/L100041>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99015005001000, 99015005001000 |
| Leistungsbezeichnung I | Zustimmung zur Kündigung schwerbehinderter Menschen Erteilung |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Brandenburg |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Menschen mit Behinderung (015) |
| Verrichtungskennung | Erteilung (001) |
| SDG-Informationsbereich | |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| Lagen Portalverbund | Beendigung von Arbeitsverhältnissen (2030800) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 01.10.2019 |
| Fachlich freigegeben durch | Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_168.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_168.html |
| Teaser | Wenn Sie einen schwerbehinderten Menschen oder eine gleichgestellte behinderte Person kündigen möchten, müssen Sie vorher die Zustimmung des Integrationsamtes (in Bayern und Nordrhein-Westfalen: Inklusionsamt) einholen. |
| Volltext | <p>Schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte behinderte Personen sind vor Kündigungen besonders geschützt. Deshalb müssen Sie die Zustimmung des Integrationsamtes (in Bayern und Nordrhein-Westfalen: Inklusionsamt) einholen, bevor Sie die Kündigung aussprechen.</p> <p>Die Zustimmung ist unabhängig vom Grund der beabsichtigten Kündigung (personen-, betriebs- oder verhaltensbedingt) erforderlich. Der Sonderkündigungsschutz gilt auch unabhängig davon, wie groß Ihr Betrieb ist.</p> <p>Die Zustimmung des Integrationsamtes brauchen Sie bei allen Arten von Kündigungen, also bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ordentlichen Kündigungen, • außerordentlichen (fristlosen) Kündigungen sowie • Änderungskündigungen. <p>Neben dem eigentlichen Kündigungsgrund berücksichtigt das Integrationsamt bei seiner Entscheidung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen erforderlichen Abwägung der</p> |

Modul

Sachverhalt

gegenseitigen Interessen beispielsweise:

- Größe und wirtschaftliche Situation des Arbeitgebers und
- Erfüllung der Beschäftigungspflicht

sowie:

- Art und Schwere der Behinderung,
- Alter,
- persönliche Verhältnisse des schwerbehinderten Menschen,
- die Dauer der Betriebszugehörigkeit und
- seine Chancen, bei einer etwaigen Entlassung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen anderen Arbeitsplatz zu finden.

Insbesondere bei personen- und verhaltensbedingten Kündigungen wird im Kündigungsschutzverfahren geklärt, was der Betrieb beziehungsweise die Dienststelle sowie das betriebliche Integrationsteam zur Abwendung der Kündigung im Vorfeld getan haben und ob gegebenenfalls Maßnahmen im Rahmen der Prävention veranlasst wurden.

Bei außerordentlichen (fristlosen) Kündigungen prüft das Integrationsamt, ob die Kündigung im Zusammenhang mit der Schwerbehinderung steht. Wenn das nicht der Fall ist, stimmt es der Kündigung zu und eröffnet so den Gang zum Arbeitsgericht.

Eine Kündigung, die Sie ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung (soweit im Betrieb vorhanden) aussprechen, ist unwirksam.

Eine ohne vorherige Zustimmung des Integrationsamtes ausgesprochene Kündigung ist ebenfalls unwirksam. Sie kann auch nicht nachträglich durch das Integrationsamt genehmigt werden.

Sie brauchen nur dann keine Zustimmung, wenn der

Modul

Sachverhalt

oder die schwerbehinderte Beschäftigte:

- selbst kündigt,
- weniger als 6 Monate in Ihrem Betrieb arbeitet,
- das 58. Lebensjahr vollendet hat und einen Anspruch auf eine Abfindung oder ähnliche Leistung hat,
- bei Kündigung aus Witterungsgründen, wenn seitens des Arbeitsgeber eine verbindliche Wiedereinstellungszusage gegeben wird,
- wenn zum Zeitpunkt der Kündigung der Status als schwerbehinderter Menschen nicht von den dafür zuständigen Behörden festgestellt werden konnte oder
- das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung, zum Beispiel durch einen Aufhebungsvertrag beendet wird.

Erforderliche Unterlagen

- Schwerbehindertenausweis
 - Anerkennungsbescheid des Versorgungsamtes über die Schwerbehinderung (wird vom Integrationsamt bei Beschäftigten angefordert. Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf dieses Dokument)
 - Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit
 - Tätigkeitsbeschreibung
 - ausführliche Begründung der Kündigungsabsicht

Voraussetzungen

- Anerkennung als schwerbehinderter Mensch: es muss vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 festgestellt worden sein.
 - Gleichstellung: bei einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 muss die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen von der Agentur für Arbeit erteilt worden sein.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Die Zustimmung zur Kündigung eines schwerbehinderten Menschen müssen Sie schriftlich beantragen:

- Kontaktieren Sie Ihr regionales Integrations- oder Inklusionsamt, um das Antragsformular auf Zustimmung zur Kündigung zu erhalten. Füllen Sie dieses vollständig aus und senden Sie es mit den erforderlichen Unterlagen an das Integrationsamt.
 - Nach Erhalt des Antrags auf Zustimmung zur Kündigung prüft das Integrationsamt den Sachverhalt.

Modul

Sachverhalt

Dazu hört es den schwerbehinderten Menschen an und holt die Stellungnahme des Betriebs- oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung ein.

- Tipp: Sie können im Vorfeld bereits selbst die Stellungnahme des Betriebs- oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung einholen und Ihrem Antrag hinzufügen.

- Falls erforderlich, schaltet das Integrationsamt auch Fachkräfte ein (zum Beispiel den Integrationsfachdienst oder den Technischen Beratungsdienst) und holt weitere Stellungnahmen und Gutachten ein. Zur Sachverhaltsaufklärung kann es auch Zeugenvernehmungen durchführen.

- Das Integrationsamt ist verpflichtet, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Das kann besonders gut in einer mündlichen Verhandlung mit allen Beteiligten geschehen.

- Im Rahmen einer gütlichen Einigung kann das Integrationsamt auch Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe anbieten, zum Beispiel zur behinderungsgerechten Arbeitsplatzgestaltung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, die mit der Beschäftigung des schwerbehinderten Menschen verbunden sein können.

- Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, trifft das Integrationsamt nach pflichtgemäßem Ermessen und Abwägung der gegenseitigen Interessen der beiden Parteien eine Entscheidung über den Antrag. Bei Kündigungen in Zusammenhang mit Betriebseinstellungen, wesentlichen Betriebseinschränkungen und Insolvenzen gelten Sonderregelungen.

- Das Integrationsamt erlässt dazu einen Kündigungsbescheid, der adressiert ist an Sie als Antragsteller und gleichzeitig an den Beschäftigten als Verfahrensbeteiligten. Der Bescheid enthält neben der Entscheidung eine ausführliche Begründung und einen Rechtsbehelf.

Bearbeitungsdauer

- Zustimmung zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung: Entscheidung des Integrationsamtes innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung durch

Modul

Sachverhalt

das Integrationsamt, gilt die Zustimmung als erteilt. • Zustimmung zur ordentlichen Kündigung: Entscheidung des Integrationsamtes innerhalb eines Monats, wenn denn dem Integrationsamt alle Informationen vorliegen, die es benötigt, um eine rechtssichere Entscheidung treffen zu können. Im Mittel beträgt die Bearbeitungsdauer bundesweit 7 Wochen.

Frist

• Zustimmung zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung: Sie müssen unverzüglich nach Zustimmung des Integrationsamtes die Kündigung aussprechen. Unverzüglich meint hier innerhalb von 3 Werktagen. Versäumen Sie diese Frist, ist die Zustimmung des Integrationsamtes hinfällig. Sie können dann nur noch ein neues ordentliches Kündigungsverfahren anstreben. • Zustimmung zur ordentlichen Kündigung: Sie müssen nach Zugang der Zustimmung des Integrationsamtes die Kündigung innerhalb eines Monats aussprechen. Danach erlischt die Zustimmung zu Kündigung. Sie können dann nur noch ein neues ordentliches Kündigungsverfahren anstreben.

weiterführende Informationen

<https://www.integrationsaemter.de/Leistungen/498c214/index.html>
<https://www.integrationsaemter.de/Kuendigungsschutz/502c/index.html>
<https://www.integrationsaemter.de/Leistungen/498c214/index.html>
<https://www.integrationsaemter.de/Kuendigungsschutz/502c/index.html>

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

• Zustimmung zur Kündigung schwerbehinderter Menschen Erteilung
 • für schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte behinderte Personen besteht besonderer Kündigungsschutz
 • Arbeitgeber müssen vor der Kündigung Zustimmung des Integrationsamtes einholen (unabhängig vom Kündigungsgrund)
 • Sonderkündigungsschutz gilt unabhängig von der Größe des Unternehmens

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • keine Zustimmung erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • bei Kündigungen innerhalb der ersten 6 Monate der Beschäftigung unabhängig von der Dauer der Probezeit, • wenn der Arbeitnehmer selbst kündigt oder • wenn der Arbeitnehmer das 58. Lebensjahr vollendet hat und einen Anspruch auf eine Abfindung oder ähnliche Leistung hat • bei Kündigung aus Witterungsgründen, wenn seitens des Arbeitsgeber eine verbindliche Wiedereinstellungszusage gegeben wird, • wenn zum Zeitpunkt der Kündigung der Status als schwerbehinderter Menschen nicht von den dafür zuständigen Behörden festgestellt werden konnte. • zuständig: regionales Integrationsamt (in Bayern und Nordrhein-Westfalen: Inklusionsamt) |
| Ansprechpunkt | <p>Ihr regionales Integrationsamt (Bayern und Nordrhein-Westfalen: Inklusionsamt). https://www.integrationsaemter.de/kontakt/89c66/index.html https://www.integrationsaemter.de/kontakt/89c66/index.html</p> |
| Zuständige Stelle | <p>Ihr regionales Integrationsamt (Bayern und Nordrhein-Westfalen: Inklusionsamt). https://www.integrationsaemter.de/kontakt/89c66/index.html https://www.integrationsaemter.de/kontakt/89c66/index.html</p> |
| Formulare | <p>Formulare: das Antragsformular erhalten Sie bei Ihrem regionalen Integrations- oder Inklusionsamt</p> <p>Onlineverfahren möglich: nein</p> <p>Schriftform erforderlich: ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: nein</p> |
| Ursprungsportal | <p>Zustimmung zur Kündigung schwerbehinderter Menschen Erteilung, Consent to the dismissal of severely disabled persons</p> |